

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

8. Bekanntmachung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

## § 7.

Die Wahl der Dienststellenausschüsse erfolgt nach näherer Anordnung des Kreis Schulamts durch schriftliche Abstimmung. Zur Eröffnung des Wahlergebnisses sind 2 Urkundspersonen aus der Zahl der am Sitz des Kreis Schulamts tätigen Lehrer beizuziehen.

## § 8.

Auf die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die Bestimmungen der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung, soweit zutreffend, Anwendung.

## § 9.

Der Dienststellenausschuß ist vom Kreis Schulamt nach Bedarf — wenigstens zweimal im Jahr — oder aber, wenn 5 Ausschußmitglieder oder ein Drittel der wahlberechtigten Lehrer es verlangen, einzuberufen. Die Ausschußmitglieder erhalten Ersatz der Reisekosten und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften.

## § 10.

Übergeordnete Dienstbehörde für die Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern ist das Unterrichtsministerium.

### 8. Bekanntmachung

des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Dez. 1924.)

#### Wahl zu den Dienststellenausschüssen.

(Abl. Nr. 51.)

In sämtliche unterstellten Behörden, Beamte und Bedienstete meines Geschäftsbereichs.

#### A.

Das Staatsministerium hat mit Entschliebung vom 18. September 1924 Nr. 7383/9345 die Vorschrift in § 2 Ziffer 1 der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen (Staatsministerium vom 27. Januar 1920 Nr. 3) wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl gewählt. Ist nur ein Vertreter zu wählen, so gibt die Stimmenmehrheit den Ausschlag. Sind für eine Wähler-

gruppe (Ziffer 5) mehrere Vertreter zu wählen, so findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt unter fittngemäßer Anwendung der Vorschriften in § 5 bis 16 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz vom 5. Februar 1920, Reichsgesetzblatt Seite 175."

## B.

Zum Vollzug von Satz 3 dieser Entschließung wird aufgrund des § 8 der Verordnung vom 27. Januar 1920 unter Aufhebung des § 7 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 (Amtsblatt Seite 175 ff.) folgende

**Wahlordnung**

erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

## § 1.

**Leitung der Wahl.**

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 2 Ziffer 6 der V.D.).

Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes sind durch Anschlag bei der Dienststelle bekannt zu machen.

## § 2.

**Fristberechnung.**

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tag entspricht, in dem das für den Anfang der Frist maßgebende Ereignis oder der hierfür maßgebende Zeitpunkt fällt (Absatz 1).

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

## § 3.

**Wählerlisten.**

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der wahlberechtigten Beamten (§§ 1 und 2 der Bekanntmachung vom 25. Mai 1921) aufzustellen.

Die Wählerliste ist spätestens vom Tage der Erlassung des Wahlauschreibens (§ 4) an bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (siehe § 5) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur Einsicht auszulegen.

§ 4.

**Wahlauschreiben.**

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem Wahltag (§ 2 Ziffer 6 B.D.) ein Wahlauschreiben nach dem Muster der Anlage 1 zu erlassen.

Eine Abschrift des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Wahltag oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 9 Absatz 1), auszuhängen und in lesbarem Zustande zu erhalten.

§ 5.

**Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.**

Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 3 und Anlage 1) können sowohl von der Dienststelle wie von jedem Beamten eingelegt werden. Sie sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlauschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande anzubringen. Über die Einsprüche ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem ersten Wahlgange mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 6.

**Vorschlagslisten, Listenvertreter.**

Jede aufzustellende Vorschlagsliste soll möglichst doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Nach-)namen, Dienststellung und Wohnort zu bezeichnen. Ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten können außer den Namen der Bewerber auch ein besonderes Kennwort enthalten.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter der Vorschlagsliste angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig.

Die Vorschlagslisten müssen spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges des Wahlausschreibens (§ 4 Absatz 2) beim Wahlvorstande eingereicht werden.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

#### § 7.

##### Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummer und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 6 Absatz 4) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem ersten Wahltag sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Wird eine Zustimmungserklärung trotz Beanstandung (Absatz 1 Satz 1 und 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

#### § 8.

##### Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden (§ 6 Absatz 6) oder wenn sie nicht die erforderliche

Zahl von Unterschriften tragen (§ 6 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 5). Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 6 Absatz 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 7 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der in § 6 Absatz 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht nach (§ 7 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

### § 9.

#### Fehlen gültiger Vorschlagslisten, Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekannt zu machen (§ 4 Absatz 2) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei den Wahlauschreiben geschehen ist (§ 4 Absatz 2), bekannt zu machen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 10.

#### Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 7) abgeben. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein. Es genügt, wenn der Stimmzettel die Ordnungsnummer (§ 7 Satz 1) oder das Kennwort (§ 6 Absatz 2) einer zugelassenen Vorschlagsliste enthält. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer oder dem Kennwort können in dem Stimmzettel ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden. Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge werden von den Dienststellen beschafft; sie sind mit der Aufschrift oder dem Vordruck versehen: „Wahl zum Dienststellenausschuß für (Dienststelle).“ Die Wahl-

umschläge werden den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung gestellt.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

### § 11.

#### Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Kennung seines Namens abzugeben.

Das mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlvorstandes hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Ist ein Wähler aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen verhindert, am Wahltag seine Stimme abzugeben, so kann er den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen und mit seinem Namen versehenen Umschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes schon frühestens am dritten Tage vor der Wahl persönlich übergeben. Am Wahltag hat der Vorsitzende in Gegenwart des Wahlvorstandes den äußeren Umschlag zu entfernen und den Wahlumschlag unter dem Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in den Stimmzettelfasten zu stecken.

Der Stimmzettelfasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

Zu seiner Unterstützung bei der Durchführung des Wahlgeschäftes kann der Wahlvorstand bei einer größeren Zahl von Wahlberechtigten erforderlichenfalls einige Beisitzer aus den Kreisen der Wähler zuziehen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

### § 12.

#### Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe am Dienstorte des Vorsitzenden festgestellt.

## § 13.

**Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.**

Nach Öffnung des Stimmzettelfastens oder der Stimmzettelfästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

## § 14.

**Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagsliste.**

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 13) werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtliche durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt.

Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgeondert und der Größe nach geordnet, als Ausschusmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederitze zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

## § 15.

**Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.**

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

## § 16.

**Ersatzmitglieder.**

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber.



## § 17.

**Niederschrift des Wahlvorstandes.**

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 10 und 11 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimme und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

## § 18.

**Mitteilung an die Gewählten.**

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Ausschußmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm Vorgeschlagene, noch nicht Gewählte als gewählt.

## § 19.

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses.**

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen (Muster für diese Bekanntmachung siehe Anlage 3.)

## § 20.

**Ungültigkeit der Wahl.**

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

## § 21.

**Ungültige Wahl einer Person.**

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen im besonderen §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 22.

**Anfechtung.**

Die Ungültigkeit der Wahl ist durch Anfechtung geltend zu machen. Anfechtungsberechtigt ist die Dienststelle und jeder Wahlberechtigte. Anfechtungen sind in allen Fällen beim Ministerium anzubringen.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Eine auf § 20 oder § 21 Absatz 2 gestützte Anfechtung der Wahl ist nur während der Dauer des Aushangs des Wahlergebnisses (§ 19) zulässig.

Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt (§ 20), so ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Ist die Wahl einer Person für ungültig erklärt (§ 21) so gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 23.

**Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten.**

Die Wahlakten werden von den Beamtenvertretungen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt. Die sachlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, für die erstmalige Wahl auch der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt die Unterrichtsverwaltung.

**II. Die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern.**

§ 24.

Auf die Wahl der Dienststellenausschüsse bei den Kreis Schulämtern finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25.

Wahlvorstand ist der Kreis Schulrat und zwei von ihm zu bestimmende Beisitzer.

## § 26.

Das Wahlauschreiben (§ 4 W.D.) ist den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe zuzufenden. Der Tag des Ausgangs ist von dem Kreisschulrat jeweils festzustellen. Die von diesem Tage an laufende Frist für Einreichung der Vorschlagslisten wird auf zwei Wochen festgesetzt.

## § 28.

Jeder am Wahltag nicht am Diensttische des Kreisschulrats anwesende Wähler hat seinen Stimmzettel in einem zweiten verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Wahl“ dem Kreisschulrat so rechtzeitig einzusenden, daß er am Wahltag beim Kreisschulrat eingetroffen ist. Der Kreisschulrat hat nach Einkunft in Gegenwart der beiden Beisitzer den äußeren Umschlag zu entfernen und im übrigen nach § 11 ff. der Wahlordnung zu verfahren.

## § 27.

Der Kreisschulrat hat das festgestellte Wahlergebnis den Ortsschulbehörden zur weiteren Bekanntgabe an die Gewählten und die Wähler alsbald mitzuteilen.